OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490765/2/JP/HUE

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M K, P, W, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, D, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Mai 2022, GZ: VStV/920302256523/2020, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Aufschub des Strafvollzugs gemäß § 54a Abs 1 VStG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. März 2021, GZ: VStV/920302256523/2020 (im Folgenden: belangte Behörde), wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneter Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz Geld– und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

I.2. Die dagegen an das Landesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde wurde mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Oktober 2021, LVwG-413962, im Wesentlichen abgewiesen.

I.3. Mit Schreiben vom 20. April 2022 wurde der Bf wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

I.4. Mit E-Mail vom 29. April 2022 stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf den Antrag, den Strafvollzug der Ersatzfreiheitsstrafen aufzuschieben bzw. zu unterbrechen. Im Einzelnen wurde beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des nunmehrigen Bf für 12 Monate aufzuschieben.

Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sinngemäß anzuwenden sei bzw. dass die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sei. Der Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests.

I.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. Mai 2022, Zl. VStV/920302256523/2020, wurde der Antrag des Bf auf Aufschub des Strafvollzugs als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde infolge der Darlegung der bisherigen Verfahrenschronologie rechtlich ausgeführt, dass das zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde und die Ersatzfreiheitsstrafen nunmehr zu vollstrecken seien.

Dieser Bescheid wurde dem Bf zu Handen seines Rechtsvertreters am 13. Mai 2022 durch Übernahme zugestellt.

I.6. Mit Schreiben vom 13. Mai 2022 teilte der Rechtsvertreter der belangten Behörde mit, dass das Vollmachtsverhältnis zum Bf bereits vor Einlangen des Bescheides vom 9. Mai 2022 aufgelöst worden sei, weshalb eine wirksame Zustellung dieses Bescheides nur direkt beim Bf erfolgen könne.

I.7. Daraufhin stellte die belangte Behörde den Abweisungsbescheid mit dem Genehmigungsdatum 17. Mai 2022 und der unveränderten Geschäftszahl VStV/920302256523/2020 mit unverändertem Inhalt unmittelbar an den Bf neuerlich am 19. Mai 2022 zu.

I.8. Der nunmehr wieder mit einer Vollmacht ausgestattete rechtsfreundliche Vertreter des Bf erhob mit Schriftsatz vom 15. Juni 2022 Beschwerde gegen den Bescheid, dessen Datum er mit 17. Mai 2022 bezeichnete, verwies auf ein bestehendes Vollmachtsverhältnis mit dem Bf und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und iSd § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zustellen. Begründend führte der Vertreter des Bf unrichtige rechtliche Beurteilung an und dass der Vollzug der gegenständlichen Ersatzfreiheitsstrafen unzulässig sei, da im Strafverfahren vor dem BG Wels, Zl. 38 U 29/20s, ein psychiatrisches Gutachten über den Bf zum Ergebnis gelangt sei, dass dieser geschäftsunfähig und unfähig sei, das Unrecht seiner Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (unzureichende Einsichts- und Zurechnungsfähigkeit). Als Beilage ist die Kopie dieses psychiatrischen Gutachtens vom 18. Juli 2020 angeschlossen.

I.9. Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 legte die belangte Behörde – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorliegenden Akt, aus dem sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. Mai 2022, Zl. VStV/920302256523/2020, wurde der Antrag des (rechtsfreundlich vertretenen)

Bf vom 29. April 2022 auf Aufschub des Strafvollzugs als unbegründet abgewiesen. Eine Zustellung dieses Bescheides erfolgte am 13. Mai 2022 zuhanden des ausgewiesenen rechtsfreundlichen Vertreters des Bf.

Wenn der Rechtsvertreter des Bf in seinem daraufhin der belangten Behörde übermittelten Schreiben vom 13. Mai 2022, eingelangt am 16. Mai 2022, vorbringt, sein Vollmachtsverhältnis mit dem Bf sei bereits vor Zustellung des vorgenannten Bescheides aufgelöst worden und vermeint, die Zustellung des Abweisungsbescheides vom 9. Mai 2022 an ihn sei deshalb nicht rechtswirksam erfolgt, ist er darauf hinzuweisen, dass es für die Wirksamkeit eines Widerrufes einer Vollmacht nicht genügt, wenn diese dem Rechtsanwalt bekanntgegeben wird. Vielmehr hätte dies auch der Behörde gegenüber mitgeteilt werden müssen (vgl. neben vielen VwGH 25.11.1980, 3219/80; 14.2.1984, 81/05/0041 und 11.11.1992, 92/02/0208). Die Kündigung einer Vollmacht eines Parteienvertreters wird der Behörde gegenüber, bei welcher der Vertreter eingeschritten ist, erst wirksam, wenn sie ihr mitgeteilt wird (vgl. ebenfalls neben vielen VwGH 31.5.1989, 89/01/0104; 28.6.1995, 95/21/0450 und 25.6.1999, 97/19/1776).

Da die Mitteilung des Rechtsvertreters des Bf an die belangte Behörde über die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses mit dem Bf nachweislich erst nach der Zustellung des Abweisungsbescheides vom 9. Mai 2022 erfolgt ist, war diese Zustellung rechtsgültig und wirksam. Die weitere Zustellung der Ausfertigung vom 17. Mai 2022, die inhaltlich identisch mit dem Bescheid vom 9. Mai 2022 ist und auch die selbe Geschäftszahl trägt, stellt lediglich eine rechtsunwirksame neuerliche Zustellung gemäß § 6 ZustG dar (vgl VwGH 19.3.2009, 2007/18/0112).

Gegen den am 13. Mai 2022 nachweislich zugestellten Bescheid erhob der Bf durch seinen – wieder bevollmächtigten – rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde, die er am 15. Juni 2022 zur Post gegeben hat. Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 7 Abs 4 VwGVG (wie auch der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids zu entnehmen ist) vier Wochen. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
Beginn der Beschwerdefrist ist der Tag der Zustellung – somit Freitag, der 13. Mai 2022. Die Beschwerdefrist endete mit Ablauf des Freitag, 10. Juni 2022. Die am Mittwoch, dem 15. Juni 2022 zur Post gegebene Beschwerde war somit verspätet.

Die Beschwerde war daher im Ergebnis als verspätet zurückzuweisen.

III.2. Jedoch selbst bei Annahme, dass die Zustellung vom 19. Mai 2022 mit dem Bescheid, der am 13. Mai 2022 zugestellt wurde, nicht ident wäre und somit Rechtswirkungen entfaltet hätte, würde dies die Beschwerde nicht zum Erfolg führen:

Alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens haben einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft. Aus diesem Grundprinzip der Rechtskraft ist somit abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann. Zudem folgt aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine unanfechtbare Entscheidung.

Aufgrund des durch seine Zustellung am 13. Mai 2022 mittlerweile jedenfalls rechtskräftigen Bescheides der belangten Behörde vom 9. Mai 2022, Zl. VStV/920302256523/2020, wurde der Sachverhalt inhaltlich entschieden und liegt somit ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren über den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt vor. Im Hinblick auf das Wiederholungsverbot sowie im Hinblick auf das Prozesshindernis der res iudicata wäre eine neuerliche Entscheidung in der selben Sache nicht zulässig gewesen (vgl. dazu im Ergebnis VwGH 09.12.2020, Ra 2016/08/0059 und 05.3.2020, Ra 2019/15/0114).

Aus diesem Grund wäre eine neuerliche Entscheidung der belangten Behörde mit Bescheid vom 17. Mai 2022 (zugestellt am 19. Mai 2022) rechtswidrig gewesen, weshalb dieser aus Anlass der Beschwerde aufzuheben gewesen wäre. Der Bf wäre somit auch in diesem Fall mit der Rechtskraft des am 13. Mai 2022 zugestellten Bescheids konfrontiert gewesen.

III.3. Ungeachtet dieser Ausführungen ist hinsichtlich der in der Beschwerde vorgebrachten Umstände der allfällig andauernden Haftunfähigkeit ergänzend anzuführen, dass diese nicht unmittelbarer Gegenstand eines Strafvollzugsaufschubverfahrens sind, da es sich dabei nicht um Haftaufschubsgründe iSd § 54a VStG handelt. Eine allfällige generelle Unzulässigkeit des Strafvollzuges etwa aufgrund von Haftunfähigkeit ist im eigenständigen Verfahren nach § 54 VStG amtswegig von der nach § 53a VStG zuständigen Behörde zu prüfen und ist nicht Gegenstand eines Antrages auf Aufschub gemäß § 54a VStG, weil es sich um ein faktisches Vollstreckungshindernis handelt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und

ist diese auch nicht uneinheitlich. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar